

Richtlinien

der Stadt Lohr a.Main für die Förderung der Partnerschaften Lohr – Ouistreham, Lohr – Milicz und der Patenschaft Lohr - Burgeis

Grundsatz:

Die Stadt Lohr a.Main gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehung mit der Stadt Ouistreham - Riva Bella, Frankreich und Milicz, Polen sowie zur Förderung der Beziehungen zur Patengemeinde Burgeis, Italien.

Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Lohr a. Main, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Empfänger :

Zuschüsse werden gewährt an:

- natürliche Personen oder Personengruppen
- juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aus der Stadt Lohr a.Main

Förderungswürdige Maßnahmen:

Zweck der Förderung ist der Austausch im kommunalen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und sportlichen Bereich. Vorrang haben Maßnahmen, die der Begegnung der Jugend der Partnerstädte und der Patengemeinde dienen.

Gefördert werden Besuche und Begegnungen von Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) aus der Stadt Lohr a.Main, die als Hauptziel die Partnerstädte oder die Patengemeinde haben und der Zusammenarbeit der Partnerstädte und der Patengemeinde dienen.

Erwachsene aus der Stadt Lohr erhalten für Besuche und Begegnungen im Sinne von Absatz 2 nur in begründeten Ausnahmefällen einen Zuschuss. Für notwendig werden als Betreuer von Jugendgruppen ein Erwachsener je angefangener 10 Jugendlicher angesehen.

Nicht gefördert werden touristische oder private Reisen und Ferienfahrten.

Zuschusshöhe:

Der Zuschuss beträgt:

- a) bei Erwachsenen bis 30,00 EUR je Person und Fahrt
 - b) bei Jugendlichen bis 50,00 EUR je Person und Fahrt
- Er ist nur für die anfallenden Fahrtkosten gedacht.

Die Zuschussnehmer sind verpflichtet, zuerst alle weiteren Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, z. B. durch den Bezirk Unterfranken, das Deutsch - Französische Jugendwerk oder das Deutsch-Polnische Jugendwerk. Die insgesamt gewährten Zuschüsse dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Fahrtkosten.

Zuschüsse können im Einzelfall für gemeinsame Unternehmungen von Gästen aus den Partnergemeinden mit Gruppen und Einrichtungen in Lohr bis zu 250,00 EUR gewährt werden.

Antragstellung:

Der Zuschuss ist bei der Stadt Lohr a.Main spätestens zwei Wochen vor Reiseantritt formlos zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Art und Zweck der Reise oder Veranstaltung
- Reiseziel, Reisedauer, Programm
- Zahl und Alter der Teilnehmer (Liste)
- Kosten und Finanzierung

Aus dem Antrag soll ersichtlich sein, auf welche Weise die Beziehungen zu der Partnerstadt gefördert werden sollen.

Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Reise ist dem Hauptamt der Stadt Lohr a.Main ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er soll enthalten:

- Erfahrungs- und Reisebericht
- Teilnehmerliste
- endgültiger Kostenaufwand
- Angaben über anderweitige Förderung
- Bankverbindung zur Auszahlung des Zuschusses

Zuständigkeit und Rückforderung:

Über die Vergabe von Zuschüssen entscheidet im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel die Stadtverwaltung. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können zurückgefordert werden.